

Allgemeine Geschäftsbedingungen DATASIGN GmbH

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der DATASIGN GmbH (nachfolgend DATASIGN genannt) und ihren Kunden (nachfolgend Besteller genannt), soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Mit Vertragsabschluss erkennt der Besteller die Gültigkeit und Anwendbarkeit dieser AGB an. Die Anwendung von Einkaufsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn die DATASIGN diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2. Alle vom Besteller explizit gewünschten Vertragsinhalte müssen der DATASIGN bereits für die Angebotslegung zur Verfügung gestellt werden.
- 1.3. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder Bestimmungen dieser AGB berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Diese ganz, oder teilweise unwirksamen Bestimmungen werden durch eine neue, wirtschaftlich der ursprünglichen Vereinbarung im Ergebnis möglichst nahekommende Bestimmung ersetzt. Dies gilt analog auch im Falle einer Lücke.
- 1.4. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.5. Diese AGB sind ab Juli 2023 gültig.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Die Offerte der DATASIGN ist nur während der in der Offerte genannten Annahmefrist verbindlich.
- 2.2. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn DATASIGN nach Eingang einer Bestellung deren unveränderte Annahme schriftlich bestätigt hat (Auftragsbestätigung), ein durch die DATASIGN abgegebenes Angebot vom Besteller schriftlich angenommen wurde, oder wenn die Parteien einen Vertrag unterzeichnet haben.

3. UMFANG VON LIEFERUNG UND LEISTUNG

- 3.1. Für Umfang und Ausführung der Lieferung, bzw. des Auftrags ist ausschliesslich die vertragliche Vereinbarung massgebend. Darin nicht enthaltene Leistungen werden zu den bei der Ausführung gültigen Preisen der DATASIGN zusätzlich verrechnet.
- 3.2. Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, sind folgende Leistungen im Vertragsumfang nicht eingeschlossen:
 - Erstellen von Unterlagen für baulich bedingte Spezialkonstruktionen.
 - Abklärungen und Erstellen von Unterlagen für bauseitig gelieferte Anlageteile sowie Aufschaltung anlagefremder Signal- und Schaltkreise.

- 3.3. Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen Unternehmen, welche Leistungen für den Besteller erbringen, liegt beim Besteller bzw. dessen Bauleitung, sofern diese Koordination nicht vertraglich der DATASIGN obliegt. Mehraufwand der DATASIGN wegen mangelhafter Koordination verschiedener Unternehmen wird separat verrechnet.
- 3.4. Folgende Arbeiten sind vom Besteller auf eigene Kosten und Verantwortung auszuführen, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt:
 - Alle Maurer-, Maler- und Schreinerarbeiten, Schweissarbeiten, insbesondere das Erstellen von Aussparungen, Sockeln und Spezialkonstruktionen;
 - Massnahmen für die Gewährleistung eines sicheren Betriebes während den Montagearbeiten (Absperrungen, Verschlüsse, Instruktion, Bewachungsdienste);
 - Anschluss von Steuerungen und Anlageteilen, die nicht von der DATASIGN geliefert werden;
 - Anmelde- und Anschlussgebühren für Übermittlungsanlagen, sowie alle Arbeiten am Telekommunikations- und Starkstromnetz;
 - Beschaffen und Erstellen von speziellen Montagehilfen, wie Gerüsten, Hebezeugen, Leitern etc. für Arbeiten über 4m.
- 3.5. Bei Lieferungen ins Ausland ist der Besteller verpflichtet, sich im Voraus über allfälligen Schutz oder produktspezifische Sicherheitsbestimmungen im Bestimmungsland zu informieren.

4. TECHNISCHE UNTERLAGEN

- 4.1. Technische Unterlagen zu Angeboten, die nicht zu einer Bestellung führen, sind der DATASIGN auf Verlangen zurückzugeben.
- 4.2. DATASIGN behält sich Änderungen an technischen Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen u.ä., vor, wenn dies zur Vertragserfüllung notwendig ist.

5. PREIS

- 5.1. Die Preise verstehen sich netto in Schweizer Franken exkl. Mehrwertsteuer.
- 5.2. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. Kosten für Transport, Versicherungen, Bankgarantien, Akkreditive, Baureinigungen, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die allenfalls im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden.
- 5.3. Die DATASIGN passt die Produkte laufend dem neusten Stand der Technik an. Konstruktions- sowie damit verbundene Preisänderungen bleiben deshalb vorbehalten. Solche Preisänderungen werden dem Besteller vor Auftragsausführung angezeigt. Wenn der Besteller nicht innert 2 Wochen nach Anzeige einer Preiserhöhung vom Vertrag zurücktritt, gelten die neuen Preise als akzeptiert. Die Anwendung von Preisindexierungsklauseln bleibt hiervon unberührt.
- 5.4. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die DATASIGN nicht zu vertreten hat, hat DATASIGN einen Anspruch auf angemessene Preiserhöhung, wenn sich Material-, Liefer- oder Personalkosten in der Zwischenzeit erhöht haben.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 6.1. Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:
30 % bei Vertragsschluss, 60 % bei Materiallieferung, 10 % bei Inbetriebnahme der Anlage.
Die DATASIGN kann Teilrechnungen stellen, wenn einzelne Anlagenteile fertig montiert sind oder grössere, bauseitig bedingte Unterbrüche entstehen.
Wartungsverträge werden jährlich vollumfänglich im Voraus verrechnet.
- 6.2. Die Zahlungen sind vom Besteller innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung netto am Domizil der DATASIGN zu leisten.
- 6.3. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die von der DATASIGN nicht zu vertreten sind (z.B. höhere Gewalt, Streik u.a.), verzögert oder verunmöglicht werden.
- 6.4. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen steht der DATASIGN das Recht zu, von der Lieferpflicht zurückzutreten und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- 6.5. Bei Zahlungsrückstand von mehr als 30 Tagen berechnet die DATASIGN Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5 % des geschuldeten Betrages, ohne dass es hierzu einer schriftlichen Mahnung bedarf.

7. LIEFERFRIST

- 7.1. Die Lieferfrist richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung und setzt voraus, dass die bei Vertragsschluss fälligen Zahlungen sowie allenfalls vereinbarte Sicherheiten geleistet wurden.
- 7.2. Die Lieferfrist wird verlängert:
 - wenn die DATASIGN die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden nicht rechtzeitig erhält, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung verursacht;
 - wenn Hindernisse eintreten, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, wie Krieg, Epidemien, Unwetter u.a.;
 - wenn der Besteller mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere der Zahlungstermine, in Verzug ist.
- 7.3. Wenn der Besteller keine hinreichende Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit bietet oder mit Zahlungspflichten in Rückstand gerät, ist DATASIGN berechtigt, Lieferungen und/oder Leistungen zu verweigern, bis der Besteller die Gegenleistung erbracht oder Sicherheit für diese geleistet hat.
- 7.4. Wenn ein durch DATASIGN schriftlich bestätigter Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt aus Gründen, die DATASIGN zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde und dem Besteller hierdurch nachweislich Schaden erleidet, ist die Schadensersatzpflicht für diese Verzögerung beschränkt auf einen Betrag von 0.5% für jede Woche oder einen Teil einer Woche, jedoch insgesamt bis zur maximalen Höhe von 5% vom Wert desjenigen Teils des Auftragspreises, der sich auf den Teil der Lieferung oder Leistung bezieht, der sich durch die Verzögerung nicht in der vorgesehenen Weise nutzen lässt.

- 7.5. Erfolgt die Lieferung aus von DATASIGN zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht, so kann der Besteller mit eingeschriebenem Brief eine Nachfrist, welche 4 Wochen nicht unterschreiten darf, ansetzen und bei ungenutztem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten.

8. PRÜFUNG UND ABNAHME DER LIEFERUNG

- 8.1. Die Produkte der DATASIGN sind nach den anerkannten Regeln der Technik so hergestellt, dass sie nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Auch nach Regeln der Technik sind Ausreisser nicht vermeidbar. Der Besteller hat daher im eigenen Interesse seinen betrieblichen Erfordernissen angepasste Eingangsprüfungen durchzuführen. Soweit besondere Prüfungen durch die DATASIGN erfolgen sollten, muss dies ausdrücklich vertraglich festgelegt werden. Ein Annahmeverweigerungsrecht steht dem Besteller nur bei wesentlichen Qualitätsmängeln zu. Diese müssen schriftlich gerügt werden.
- 8.2. Anlage-Abnahmeprüfungen vor Ort müssen schriftlich vereinbart werden. Der Prüfungstermin wird von der DATASIGN bestimmt. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die die DATASIGN nicht zu vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften als vorhanden. Sofern der Besteller andere als die üblichen Abnahmetests wünscht, werden ihm die damit zusammenhängenden Kosten verrechnet.
- 8.3. Bei durch die DATASIGN zu erbringenden Leistungen gelten diese als vertragsmässig fertiggestellt und damit als abgenommen, sobald nach beendeter Montage die Abnahmeprüfung erfolgreich durchgeführt wurde. Der Besteller ist verpflichtet, ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, in dem das Datum der Fertigstellung und der Abnahmeprüfung vermerkt ist. Versäumt es der Besteller an einer Abnahmeprüfung teilzunehmen bzw. das Abnahmeprotokoll zu erstellen, oder kann die Abnahmeprüfung durch Verschulden oder Versäumnis des Bestellers nicht rechtzeitig erfolgen, so gilt das Werk als abgenommen.

9. ÜBERGANG VON NUTZEN UND GEFAHR

- 9.1. Nutzen und Gefahr gehen bei reinen Lieferungen mit Abgang der Lieferung ab Werk, unabhängig von der gewählten Transportart und ohne Rücksicht darauf, wer die Transportkosten trägt, auf den Besteller über. Im Falle einer Verzögerung des Abrufes einer Lieferung durch den Besteller, der Abnahme und der Abholung der Lieferung geht die Gefahr bereits mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Bei den weiteren Aufträgen gehen Nutzen und Gefahr mit Inbetriebsetzung der Anlage auf den Besteller über.
- 9.2. Die Versicherung gegen Transportschäden obliegt dem Besteller. Besondere Wünsche betreffend Transport und Versicherung sind der DATASIGN rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

10. MONTAGE UND INBETRIEBNAHME

- 10.1. Der Abruf von Montagepersonal der DATASIGN hat mind. 3 Wochen vor Montagebeginn zu erfolgen. Der Besteller ist für die rechtzeitige und vollständige Ausführung der bauseits auszuführenden Arbeiten besorgt.

- 10.2. Der Besteller gewährleistet der DATASIGN oder einem von ihr beauftragten Dritten auf eigene Kosten die Bereitstellung der für die Montage und Inbetriebnahme notwendigen Betriebsstoffe, Betriebsmittel, Programme einschliesslich eventuell erforderlichen Telefonverbindungen, Anlagedaten, etc., sowie nach Bedarf die Verfügbarkeit einer anlagekundigen Person.
Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht oder nur teilweise nach, ist DATASIGN berechtigt, diese Massnahmen auf Kosten des Bestellers zu treffen oder aber die Montage zu unterbrechen.
- 10.3. Bei Arbeitsunterbrüchen und Behinderung des Montagepersonals infolge ausserordentlicher, baulicher oder sonstiger vom Besteller zu vertretenden Umstände oder angeordneter Rücksichtnahme auf hausgebundene Vorschriften werden die daraus resultierenden Umtriebe, Ausfall und Wartezeiten sowie zusätzlichen Reisezeiten und Displacement-Spesen zusätzlich verrechnet.
- 10.4. Mit Arbeitsbeginn ist der DATASIGN für die Einlagerung von Materialien und Werkzeugen am Montageort ein geeigneter, abschliessbarer und heizbarer Raum zur Verfügung zu stellen; wenn nicht, haftet der Besteller für Beschädigungen oder Verlust von Material und Werkzeug.
Sind baubedingt Umlagerungen erforderlich, so werden die Aufwände hierfür dem Besteller zusätzlich verrechnet.
- 10.5. Die erforderlichen Energieanschlüsse sowie die Beleuchtung sind vom Besteller kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 10.6. Der Besteller ist verpflichtet, DATASIGN rechtzeitig im Voraus schriftlich alle schnittstellenrelevanten Informationen zwischen Anlage und Sicherheitssystem zu liefern, welche für den sicheren Betrieb der Anlage benötigt werden. Der Besteller übernimmt die Verantwortung für die Vollständigkeit dieser Informationen. Für Arbeiten, die auf Anordnung des Bestellers ausgeführt werden, übernimmt DATASIGN keine Haftung.
- 10.7. Die Inbetriebsetzung umfasst:
- Funktionskontrolle der von der DATASIGN gelieferten Anlageteile, sowie zugehöriger Betriebs- und Anwendersoftware;
 - Einschaltung der Anlage inklusive Bereinigung des Anlagedossiers;
 - Instruktion des Bedienungspersonals im Anschluss an die Inbetriebsetzung.
- 10.8. Immer in Regie berechnet werden:
- Funktionskontrolle bauseits gelieferter Anlageteile;
 - Wiederinbetriebsetzung bestehender Anlageteile;
 - Aufschaltung anlagefremder Signalkreise;
 - Änderungs- und Anpassungsarbeiten;
 - Mehraufwand für baubedingte, etappenweise Inbetriebnahmen und für Provisorien für die das Personal der DATASIGN nicht verantwortlich ist;
 - Mehraufwand für etappenweise Instruktion von Bedienungspersonal.

11. INSTANDHALTUNG

- 11.1. Damit eine einwandfreie Funktion der Gesamtanlage gewährleistet ist, muss die Anlage periodisch von DATASIGN oder einem von DATASIGN beauftragten Dritten überprüft werden. Diese Leistung ist in einem Instandhaltungsvertrag mit der DATASIGN zu vereinbaren. Die Wartungs- und Instandhaltungskosten trägt der Besteller. Die Gewährleistungspflichten der DATASIGN gemäss diesen AGB entfallen bei unterlassener Wartung der Anlage.
- 11.2. Zur Diagnose und Behebung von zeitweise auftretenden (intermittierenden) Fehlern können wiederholte Überprüfungen und Werkleistungen durch die DATASIGN erforderlich werden.
Der Besteller hat die Kosten von solchen, auch mehrmaligen Einsätzen der DATASIGN zu tragen. Der Besteller hat seinerseits seine Pflichten für die Instandhaltung gemäss Herstellerangaben sowie den gesetzlichen Vorschriften wahrzunehmen.

12. MÄNGELHAFTUNG

- 12.1. Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit Abgang der Lieferung ab Werk, oder, wenn die DATASIGN auch die Montage übernommen hat, nach Inbetriebsetzung. Entsteht durch Gründe, für die DATASIGN nicht verantwortlich ist eine Wartezeit länger als 3 Monate zwischen Lieferung und Inbetriebnahme, so beginnt die Gewährleistungszeit 3 Monate nach Lieferung. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt keine neue Gewährleistungsfrist zu laufen.
- 12.2. Erweist sich die Lieferung bei der Inbetriebnahme nicht als vertragsgemäss, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung, so hat der Besteller einen solchen Mangels unverzüglich schriftlich zu melden. Verdeckte Mängel, die bei der Eingangskontrolle bzw. der Inbetriebnahme der Anlage nicht erkennbar waren, sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen.
- 12.3. Der Besteller hat der DATASIGN Gelegenheit zu geben, die Mängel innert einer angemessenen Frist zu beheben. DATASIGN kann alternativ zur Nachbesserung auch Ersatzlieferung leisten.
Ausgetauschte Teile werden Eigentum der DATASIGN. Die Nachbesserung kann auch durch einen von DATASIGN beauftragten Dritten erfolgen. Soweit die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich ist, kann der Besteller wahlweise Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder, bei fehlender Nutzbarkeit der Anlage zum vertragsgemässen Gebrauch, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen.
- 12.4. Die Gewährleistung setzt voraus, dass der Besteller die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen, eingehalten hat. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn fristgerecht eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel besteht, und die zurückgehaltene Zahlung in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.
- 12.5. Falls der Besteller in der Gewährleistungszeit Änderungen oder Reparaturen selbst oder durch Dritte durchführen will, so hat er vorgängig die schriftliche Zustimmung der DATASIGN einzuholen.

- 12.6. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Beseitigung von Schäden und Störungen, die auf einen nicht ordnungsgemässen Gebrauch der Anlage zurückzuführen sind, ihre Ursache nicht in der Funktionsweise der Geräte selbst haben oder infolge natürlicher Abnutzung, höherer Gewalt, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, Missachtung von Betriebsvorschriften, Eingriffe des Bestellers oder Dritter in Geräte, Systeme oder Software der DATASIGN ohne deren schriftliche Zustimmung oder mangelhafter, nicht von der DATASIGN ausgeführter, Bau-, Verkabelungs- und Montagearbeiten entstanden sind.
- 12.7. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller der DATASIGN Gelegenheit zu gewähren. Er trägt die Kosten und Folgen für eine allfällige Stillstandzeit der Anlage während der Mängelbehebung.

13. HAFTUNG / SONSTIGE SCHADENERSATZANSPRÜCHE

- 13.1. Schadenersatzansprüche des Bestellers gegenüber DATASIGN und ihren Mitarbeitern bzw. Hilfspersonen aus welchem Rechtsgrund auch immer, sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. DATASIGN haftet nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der DATASIGN.
- 13.2. DATASIGN haftet insbesondere auch nicht für entgangenen Gewinn und Vermögensschäden des Bestellers, die z.B. in Verbindung mit einem Ausfall/Defekt oder Fehlalarm der Anlage entstehen. Ebenfalls haftet DATASIGN nicht für Folgeschäden aller Art, z.B. aus Arbeits- und Produktionsausfall.

14. VERTRAGSAUFLÖSUNG DURCH DATASIGN

- 14.1. Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten der DATASIGN erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht DATASIGN das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu.
- 14.2. Will DATASIGN von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, teilt sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Besteller unverzüglich mit. Im Fall der Vertragsauflösung hat DATASIGN Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

15. EIGENTUMSVORBEHALTE

DATASIGN behält das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen. Der Besteller ermächtigt DATASIGN, auf Kosten des Bestellers die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

16. GEISTIGES EIGENTUM

- 16.1. Pläne, Skizzen und technische Unterlagen sowie Präsentationen, Schulungsunterlagen, Prospekte, Kataloge, Muster und ähnliches bleiben geistiges Eigentum der DATASIGN. DATASIGN behält sich alle entsprechenden Rechte, inklusive Design-, Urheber- und sonstige Schutzrechte ausdrücklich vor. Jede Verwertung oder Vervielfältigung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der DATASIGN.
- 16.2. Handelt es sich bei der vereinbarten Leistung um einen Entwicklungs- oder Projektauftrag, so stehen das Arbeitsergebnis, damit verbundenes Know-How und sämtliche Immaterialgüterrechte DATASIGN zu.

17. GEHEIMHALTUNG

- 17.1. Informationen, die DATASIGN dem Besteller zwecks Vertragserfüllung überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Besteller ist weiter verpflichtet, die ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Know-How, Erfindungen, Entwicklungen, ob schützbar oder nicht, der DATASIGN strikt vertraulich zu behandeln.
- 17.2. DATASIGN darf vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse des Bestellers nicht Dritten zugänglich machen.
- 17.3. Jegliche Veröffentlichungen oder Medienmitteilungen betreffend die Tätigkeit für und mit DATASIGN sind nur zulässig, wenn DATASIGN vorgängig schriftlich zugestimmt hat.

18. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 18.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stans.
- 18.2. Diese AGB sowie die Verträge, die zwischen DATASIGN und dem Besteller geschlossen werden, unterliegen materiellem Schweizer Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.

Emmetten, Juli 2023